



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Begrenzung des anzulegenden Werts auf den Durchschnittswert bei Biogas-Bestandsanlagen in der Anschlussausschreibung

Aktuell seit 28.01.2026 12:35:51

Aktiv vom 17.09.2024 bis 12.05.2026

Angegeben von:

RELAW GmbH - Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (R001917) am
17.09.2024

Beschreibung:

Gemäß § 39g Abs. 6 Satz 1 EEG 2023 ist der anzulegende Wert (AW) für Biogasbestandsanlagen unabhängig vom Zuschlagswert auf den durchschnittlichen AW aus den vorangegangenen drei Jahren begrenzt. Satz 2 sieht vor, dass dieser Durchschnitt anhand der „tatsächlich geleisteten“ Zahlungen zu ermitteln ist, um die Berechnung zu vereinfachen. Dies führt jedoch zu inkorrekten Werten, da die tatsächlich geleisteten Zahlungen nicht identisch mit dem anzulegenden Wert sind. Zur Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit sollte der Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2 aufgelöst werden.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [[alle RV hierzu](#)]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EEG 2014 [[alle RV hierzu](#)]